

nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr anberaumt und die weitere Berathung der Verfassung auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der heutigen Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

50.

Geschehen Detmold am Landtage den 9ten August 1849.

Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Petri II.; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit und Regierungsrath Heldman.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 5. d. verlesen, worin ein in dem darum noch nicht publicirten Jagdgesetze verbliebener Widerspruch nachgewiesen war. Der Erlaß wurde der betreffenden Commission zur Hand des in derselben zum Berichterstatter bestellt gewesenen Abg. Hausmann übergeben.

Nun erfolgte die wiederholte Abstimmung über das Minoritätsrathen des Abg. Böhmer zu Art. 17, und wurde dasselbe mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Als hiernächst auch die, wegen der Beziehung zu der Abstimmung über Art. 17 ausgesetzte, Abstimmung über das Minoritätsrathen zu Art. 21 nachgeholt werden sollte, wurde von einigen Mitgliedern Bedenken dagegen erhoben, und dafür gehalten: daß man heute in der Morgensitzung beschlossen hätte, diese Abstimmung bis bei Art. 92 auszusetzen. Die Versammlung entschied jedoch durch Abstimmung hiergegen und wurde dann der Minoritätsantrag und damit der Art. 21 in solcher Modification mit Stimmenmehrheit angenommen.

Bei der alsdann fortgesetzten Berathung wurde Art. 25 angenommen.

Zu Art. 26 beantragte der Abg. Tenge die Streichung, die Abstimmung entschied aber dagegen und für die Annahme des Artikels.

Der Abg. Meyer erörterte dann die unerläßliche Nothwendigkeit eines Landtagsarchivars, und beantragte zu Art. 27, daß eine detsfallige Verfassungsbestimmung, lautend: Es ist ein Landtagsarchivar zu wählen. Der
Aus-

Ausschuß ist anzuweisen, die durch dessen Anstellung erforderlichen Art. in zweiter Lesung der Verfassung in Vorschlag zu bringen. — Meyer", — beschlossen werden möchte. Der Antrag wurde von den Abg. Hausmann, Reizmann und Tenge bekämpft, indem von denselben, namentlich von dem Abg. Tenge, darauf verwiesen wurde, daß die im Art. vorgesehene Anordnung dessen was zum Bureau erforderlich, anseichende Erledigung des Gegenstandes wäre.

Die Abg. Petri 1. und v. Stietencron unterstützten übrigens den Antrag, und zwar namentlich damit: daß die Bureau-Ordnung nur für die Zeit des Landtages, aber nicht außer dieser Zeit, genüge. Es wäre aber ein bleibender verfassungsmäßiger Landtagsarchivar unerläßlich nöthig, um auch außer der Zeit die Acten u. in Ordnung zu halten.

Der Abg. Althof beantragte die Streichung des Artikels.

Nachdem schließlich der Abg. Hausmann das Commissionsgutachten vertheidigt hatte, wurde durch Abstimmung zuvörderst die beantragte Streichung des Art. verworfen, der Art. damit denn vorbehaltlich des Meyerschen Zusatzantrages genehmigt angesehen, und sodann dieser Zusatzantrag abgelehnt.

Art. 28 wurde genehmigt.

Zu Art. 29 erörterte der Herr Regierungscommissarius: es würde von Seiten der Regierung darauf bestanden werden müssen, daß der Eid auch dem Fürsten geleistet würde, wie eben nach dem Minoritätserachten. Der in dieses Minoritätserachten aufgenommene Zusatz: als verfassungsmäßigem Staatsoberhaupt, wäre aber unangemessen, weil dieß sich von selbst verstände.

Der Abg. v. Stietencron beantragte, daß der Landtag hiernach das Minoritätserachten und zwar ohne den beanstandeten Zusatz annehmen möchte.

In der hiernach denn über den Gegenstand sich verbreitenden Debatte sprachen die Abg. Kulemann, Hausmann, Meyer, Hagemann und Bunte für das beizubehaltende Commissionsgutachten. Der Wortlaut des Art. bezöge sich mittelbar auf den Fürsten. Wenn weiter ausdrücklich gesagt würde: Treue dem Fürsten; so träte das unangemessenerweise in Gegensatz zu der Treue gegen das Volk. Und namentlich der Abg. Bunte meinte: einer Persönlichkeit könnte nimmermehr jemand einen Eid der Treue leisten sollen.

Auch wäre es unnöthig, erörterte der Abg. Hausmann, das Minoritätserachten anzunehmen, weil eben der Fürst verfassungsmäßiges Oberhaupt des Staates wäre und in der Verfassung also auch ihm die Treue geleistet würde.

Der Abg. Böhmer aber vertheidigte eventuell den in seinem Minoritätser-

tätserachten unbeschadet der Beanstandung beizubehaltenden Zusatz. Solche Fassung grade wäre in der Neuzeit zumeist genehm gehalten und adoptirt.

Der Abg. Wesel entschied sich für den v. Stietencron'schen Antrag. Es bedürfte keiner weiteren Begründung dazu, weil es sich bei einer besonnenen Beurtheilung von selbst verstände.

Der Abg. Althof war auch dafür, um dem Fürsten die Hochstellung zu gewähren, welche er als solcher einnähme. Der Abg. Tenge aber beantragte die Streichung des Art., um die Differenz zu beseitigen, und motivirte diesen Antrag insonders damit, daß solche eidlische Verpflichtung überall unnöthig zu achten wäre.

Nachdem auch bei der Debatte die Herren Regierungscommissarien sich noch betheiligt gehabt, und namentlich der Herr Geh. Regierungsrath Viderit noch besonders hervorgehoben hatte: daß der Fürst zum Volke gehörte, daß er aber die Spitze des Volkes wäre und das Oberhaupt, und daß darum ihm besonders Treue geschworen werden müßte, und daß eine anderweitige so scharfe Unterscheidung zwischen Fürst und Volk zu den unangenehmsten Consequenzen führen müßte — und namentlich der Herr Regierungsrath Heldman des Weiteren auseinander gesetzt hatte: daß die Aenderung der Eidesformel nach dem Entwurfe der Commission als ebenso neu und auffallend wie unnöthig nur lediglich zu mißbilligen wäre; wurde denn zuvörderst der Tenge'sche Antrag auf Streichung des Art. abgelehnt, sodann der Art. mit Vorbehalt der Modification nach dem Minoritätserachten von Böhmer oder nach dem v. Stietencron'schen Antrage angenommen und sodann beschlossen, daß über diese Zusätze beide, zuerst über den vom Abg. v. Stietencron beantragten, namentlich abgestimmt werden sollte.

Für den v. Stietencron'schen Antrag stimmten mit Ja die Abg.: Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König, Hagemeister, Stückmann, Klocke, v. Stietencron und Wesel, dagegen mit Nein die Abg.: Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz und Tenge. Derselbe war mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für das Böhmer'sche Minoritätserachten stimmten mit Ja die Abg.: Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Hagemeister, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Wesel, Schütz und Tenge; dagegen mit Nein die Abgeordneten: Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte und Hagemann. Es war dieß Minoritätserachten mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen.

Artikel 30. 31 und 32 wurden genehmigt.

N^o 46.

2

Ar-

Artikel 33 wurde mit gleichem Vorbehalt zu Art. 34 von dem Abg. Leizmann beanstandet. Sein Inhalt gehörte nur in die Geschäftsordnung. Und dieß Dazurhalten wurde von den Abg. Althof und Tenge auch unterstützt. Die Abg. Petri I., Meyer und Schütz, schließlich auch Hausmann als Berichterstatter, vertheidigten indes den Artikel, und wurde dann mittelst Verwerfung des Antrages auf Streichung der Artikel angenommen.

Als darauf der Abg. Leizmann den gleichen Antrag zu Art. 34 zurückzog, nahm der Abg. König solchen Antrag auf, und erörterte: daß hier noch mehr es lediglich um Bestimmungen sich zu handeln schiene, welche nur in der Geschäftsordnung und nicht in der Verfassung stehen brauchten; die Abstimmung entschied aber auch hier gegen die Streichung des Artikels.

Art. 35 und 36 wurden genehmigt.

Zu Art. 37. sprach der Abg. Meyer für das Minoritätserachten. Ebenso die Abg. Ruhlmann und Leizmann. Der Landtag könnte an und für sich nicht die Berechtigung haben: ein Mitglied auszuschließen. Es läge darin eine unbefugte Ausschließung des betreffenden Wahldistricts. Es wäre auch eine Maßregel, die von starken Parteien gefährlich gemißbraucht werden könnte. Auch der Abg. v. Stietencron, war dagegen. Er hätte noch gar nicht einsehn können, was für Gründe der Ausschuss für das angemessene Ausschließungsrecht geltend machen wollte, und müßte den Ausschuss auffordern, solche Gründe zu bezeichnen. Und eventuell tabelte der Abg. Leizmann auch die unbestimmte Fassung des Entwurfs, welche kaum eine practische Anwendung zulassen würde. Die Abg. Althof aber und Hausmann als Berichterstatter vertheidigten den Entwurf. Ersterer führte namentlich an, daß die Ausschließung keineswegs den Wahlbezirk träfe, weil dieser wieder wählen — ja sogar denselben Abg. wieder wählen könnte. Und Hausmann: es wäre diese Ausschließungsbesugniß das Mittel, dem Landtage eine im äußersten Falle genügende Strafmacht zu geben. Sonst müßte gar bestimmt werden, daß etwa auch ein anderweites Gericht gegen Landtagsmitglieder eintreten dürfte, und das ginge doch nicht. Die $\frac{2}{3}$ Majorität sicherte auch genugsam vor einem doch schon an und für sich nicht gebenkaren Mißbrauche der Befugniß.

Nachdem auch der Herr Regierungscommissarius zu der Debatte das Wort genommen, und erörtert hatte, daß auch die Regierung kein Bedenken gehabt hätte, die jetzt beanstandete Bestimmung ihrerseits dem Landtage vorzuschlagen, dazumal die Reichsverfassung S. 114 dieselbe Bestimmung enthielte und da der Landtag in seiner Sphäre doch die höchste Behörde wäre, und ein Mißbrauch durch die doch voranzusetzende Discretion beim Gebrauch des Ausschließungsrechts wohl genugsam ausgeschlossen zu achten wäre;

wäre; so wurde denn hiernach mit Vorbehalt des Zusatzantrages vom Abg. Schütz namentlich abgestimmt.

Es stimmten für das Minoritätserachten mit Ja die Abgeordneten: Echterling, Leizmann, Tappe Bornemeyer, Hildebrand, Meyer, Kulemann, Bunte, Klocke, Hagemann und v. Stietencron; dagegen mit Nein die Abg.: Böhmer, Oberbracht, Schierenberg, Hausmann, König, Hagemeister, Stuckmann, Wesel, Schütz, Tenge, Petri l., Althof und v. Cölln. Dasselbe war mit 13 gegen 11 Stimmen verworfen.

Der Antrag des Abg. Schütz: das Wort „provisorische“ einzuschalten, so daß es hieße: und kann (der Landtag) im äußersten Falle die provisorische Ausschließung verfügen, wurde hiernach mit Stimmenmehrheit angenommen. Und war sonach der Artikel beschlossen.

Auf des Abg. Oberbracht Antrag wurde in der Berathung für heute abgebrochen, und nach Festsetzung der Tagesordnung auf morgen früh 10 Uhr, zum Bericht des Ausschusses für das Jagdgesetz und dann zur Fortsetzung der Verfassungs-Berathung, wurde die Sitzung kurz vor 6 Uhr geschlossen.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.
